

Sitzung vom 18. Juli 2001

1065. Anfrage (Steuerliche Abzugsberechtigung von freiwilligen Geldleistungen an Sport- und Kulturvereine)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, die Kantonsräte Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Adrian Bergmann, Meilen, sowie Mitunterzeichnende haben am 28. Mai 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Kann § 32 Abs. b) des Steuergesetzes so ausgelegt werden, dass freiwillige Geldleistungen an Sport- und Kulturvereine ebenfalls von den Einkünften abgezogen werden können?
2. Wie sieht die bisherige Rechtsanwendung und Rechtsprechung in Bezug auf steuerliche Abzüge von Spenden an Sport- und Kulturvereine aus?
3. Welche Voraussetzungen müssten Sport- und Kulturvereine erfüllen, damit sie als gemeinnützig im Sinne des Steuergesetzes gelten könnten?
4. Wie könnten Sport- und Kulturvereine, die als gemeinnützig definiert werden könnten, von Sport- und Kulturvereinen, welche kommerziell tätig sind, abgegrenzt werden? Welche Kriterien der Abgrenzung würde der Regierungsrat definieren?
5. Welche Gesetzesänderungen würde der Regierungsrat vorschlagen, sofern es unter den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich ist, freiwillige Geldleistungen an Sport- und Kulturvereine von den Steuern abzuziehen, deren Wirken als gemeinnützig erachtet werden könnte?
6. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat von sich aus eine Vorlage zu unterbreiten, sofern eine Gesetzesänderung erforderlich wäre?

Begründung:

Sport- und Kulturvereine erbringen Leistungen, die nicht nur ihren Mitgliedern, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommen. Ihre Tätigkeit hat eine sozial und gesundheitlich präventive sowie integrative Wirkung. Die betreffenden Organisationen entlasten somit den Staat, denn im Sinne der Gemeinwesenarbeit, der Soziokultur oder der Prävention müsste er einen Grossteil dieser Leistungen selbst erbringen. Allein aus diesen Gründen – und als Anerkennung der enormen Freiwilligenarbeit in den betreffenden Strukturen, die diese Leistungen überhaupt erst möglich machen – sollte den vielen Sport- und Kulturorganisationen endlich der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt werden, womit auch Spenden an sie steuerlich vom Einkommen abgezogen werden könnten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, Dr. Thomas Heiniger, Adliswil, und Adrian Bergmann, Meilen, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Nach § 32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) werden von den Einkünften abgezogen «die freiwilligen Geldleistungen an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an zürcherische Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen».

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Vereine bildet somit, dass diese wegen Verfolgung von öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Steuerpflicht ist in § 61 StG geregelt. Gemäss § 61 lit. f StG sind von der Steuerpflicht befreit «die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden». Diese Formulierung stimmt überein mit Art.

23 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG], SR 642.14), dem für die Kantone seit 1. Januar 2001 verbindlichen übergeordneten Recht.

Der steuerrechtliche Begriff der Gemeinnützigkeit ist von der Lehre und Praxis näher umschrieben worden. Danach ist – entgegen dem landläufig zum Teil relativ weiten Verständnis – nicht jede Betätigung, die in irgendeiner Weise der Allgemeinheit zugute kommt oder im Interesse der Volkswirtschaft liegt, gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn; verlangt wird vielmehr, dass zur Förderung des Gemeinwohls uneigennützig und ohne Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken auf die Dauer für einen offenen Destinatärskreis Opfer erbracht werden. Die Verfolgung bloss ideeller, d.h. nicht wirtschaftlicher Zwecke genügt dagegen noch nicht für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, denn ein solches Wirken mag zwar durchaus nützlich sein, setzt aber weder eine Förderung des Gemeinwohls noch Uneigennützigkeit voraus. Bei ideellen Vereinigungen stehen denn auch die persönlichen Interessen der Mitglieder z.B. nach sportlicher oder künstlerischer Betätigung, aber auch nach Unterhaltung oder Geselligkeit im Vordergrund. Mit der Vereinstätigkeit kann zwar unter Umständen – allerdings längst nicht in jedem Fall – zugleich ein Nutzen für das Allgemeinwohl insbesondere im Bereich der Prävention oder der «Soziokultur» verbunden sein. Dieser bildet jedoch nicht den Hauptzweck ideeller Vereine, sondern stellt höchstens eine indirekte Folge seiner Aktivitäten dar. Mit einer lediglich mittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist eine Vereinstätigkeit aber nicht ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet, und es fehlt an der für eine Steuerbefreiung nach geltendem Recht notwendigen rein altruistischen Motivation.

Eine Steuerbefreiung für Sport- und Kulturvereine ist deshalb nach herrschender Lehre und Praxis im Allgemeinen ebenso ausgeschlossen wie für andere Vereinigungen zur Pflege von Freizeitaktivitäten.

Sportvereinigungen wie Turnvereine oder Fussball-, Hockey-, Tennis-, Reit-, Schwimm-, Golfclubs oder Kulturvereine wie Gesangs-, Theater-, oder Musikvereine unterliegen damit nach geltendem Recht grundsätzlich der Steuerpflicht (sie haben jedoch unter Umständen dennoch keine Steuern zu entrichten, weil ihr Gewinn und ihr Eigenkapital die in §76 Abs. 2 bzw. §82 Abs. 2 StG vorgesehenen Mindestgrenzen von Fr. 10000 bzw. Fr. 100000 nicht übersteigen). Folglich sind auch die (freiwilligen) Zuwendungen an entsprechende Vereine – weil sie eben nicht an eine juristische Person geleistet werden, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist – nicht abzugsfähig. Solche Zuwendungen gelten vielmehr als Lebenshaltungskosten. Ebenso dem persönlichen Bereich zuzuordnen ist die freiwillige Mitarbeit in Sport- und Kulturvereinen.

Ausnahmsweise können jedoch auch bei Sport- und Kulturvereinen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit erfüllt sein. Dies gilt insbesondere bei

- Sportvereinigungen, die sich Gesamtbelangen des Sports widmen oder generell die Förderung des Breitensports bezwecken,
- Kulturvereinen, die das kulturelle Schaffen allgemein oder durch das Betreiben bzw. Unterstützen bedeutender Kulturinstitute fördern,
- Vereinigungen, bei denen sportliche und kulturelle Aktivitäten lediglich ein Mittel zur Förderung eines gemeinnützigen Hauptzweckes darstellen (z.B. Behindertenorganisationen).

Solche steuerbefreiten Institutionen dürfen jedoch keinen individualisierbaren Kreis von profitierenden Vereinsmitgliedern aufweisen und somit nicht primär die privaten Bedürfnisse der Mitglieder befriedigen. Auch Vereine, die sich mit ihren Produktionen an ein breites Publikum richten, können Gemeinnützigkeit gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nur beanspruchen, wenn ihre Veranstaltungen nicht bloss der Unterhaltung dienen, sondern allgemeinbildenden Charakter haben. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung dürfen ausserdem keine Wettbewerbschancen Dritter beeinträchtigt werden. Für Aktivitäten, die auch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt anbieten, ist eine Steuerbefreiung demnach ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Hilfsbetriebe von untergeordneter Bedeutung.

Da die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in der Regel nicht erfüllt sind, ist es unter den heutigen gesetzlichen Grundlagen somit nicht möglich, die Steuerbefreiung und damit verbunden die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen generell auf Sport- und Kulturvereine auszudehnen, die nicht kommerziell tätig sind.

Nachdem diese gesetzlichen Grundlagen durch das Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone zwingend vorgegeben sind, ist es dem Kanton Zürich auch verwehrt, Sport- und Kulturvereine mittels Änderung des Steuergesetzes von der Steuerpflicht zu befreien. Eine solche Gesetzesänderung würde Art. 23 Abs. 1 Bst. f. StHG klar widersprechen. Ebenso ist

es von Bundesrechts wegen (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG) unzulässig, freiwillige Geldleistungen an Sport- und Kulturvereine, die im steuerrechtlichen Sinn nicht gemeinnützig sind, zum Abzug zuzulassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi